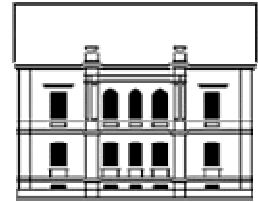


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 26.01.2005

Widerrufsrecht bei Online-Ersteigerungen

Kommt zwischen einem Verbraucher und einem gewerblichen Anbieter im Rahmen einer so genannten Internet-Auktion ein Kaufvertrag zustande, ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 03.11.2004 – VIII ZR 375/03 – das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht ausgeschlossen. Damit steht dem Verbraucher das Widerrufsrecht zu, solange der Kaufvertrag durch Angebot und Annahme zustande kommt und nicht auf einem Zuschlag nach § 156 BGB beruht. Diese Entscheidung betrifft insbesondere die so genannten Ersteigerungen beim Online- Auktionshaus ebay. Diese bewertet der Bundesgerichtshof nicht als Versteigerung im Sinne des § 156 BGB, da es an einem Zuschlag fehle, er bewertet diese Ersteigerungen als Kaufverträge zwischen gewerblichen Anbietern und Verbrauchern, zustande gekommen durch Angebot und Annahme. Dies begründet jedoch einen gewöhnlichen fairen Absatzvertrag nach § 312 b Abs. 1 BGB, bei dem ein Widerrufsrecht nicht nach § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB ausgeschlossen ist. Darzustellen ist, dass sich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes auf Kaufverträge zwischen gewerblichen Anbietern und einem Verbraucher stützen, also im Einzelfall die Frage geklärt werden muss, ob der Anbieter ein gewerblicher Anbieter ist oder nicht.